



Statuten

Landfrauenverein

Trimstein Rubigen und Umgebung

Statuten des Landfrauenvereins Trimstein Rubigen und Umgebung

- A. Name, Sitz, Zweck, Ziele
- B. Mitgliedschaft
- C. Organisation
- D. Finanzen
- E. Auflösung des Vereins
- F. Schlussbestimmungen

A. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Landfrauenverein Trimstein Rubigen und Umgebung mit Sitz in Trimstein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	Art. 2 Der Verein ist Mitglied des Verbandes Bernischer Landfrauenvereine (VBL) und somit auch des Schweizerischen Landfrauenverbandes (SLFV). Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 3 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Frauen zur Wahrung und Förderung der Interessen der Landfrauen in beruflicher, sozialer und kultureller Hinsicht.
Ziele	Art. 4 Zu den Zielen des Vereins gehören insbesondere - a die Weiterbildung durch Kurse und Vorträge zu Themen aus Kultur, Gesellschaft und Gesundheit - b die Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Werte und des ländlichen Kulturgutes - c das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Frauen zu stärken und die Geselligkeit unter ihnen zu fördern
B. Mitgliedschaft	
Mitglieder	Art. 5 Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert, die Statuten und Vereinsbeschlüsse respektiert und den Mitgliederbeitrag bezahlt.
Freimitglieder	Art. 6 Wer das 80. Lebensjahr erreicht hat, wird durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt und bezahlt keinen Mitgliederbeitrag mehr.
Stimmrecht	Art. 7 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
Aufnahme, Austritt	Art. 8 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung und wird jeweils an der nächsten Hauptversammlung durch die Mitglieder bestätigt.

Austritte erfolgen auf Ende des Vereinsjahres und werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

C. Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind

- a die Hauptversammlung
- b der Vorstand
- c die Rechnungsrevisorinnen

Hauptversammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Einberufung

Art. 11

Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand wenigstens drei Wochen zum voraus.

Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand Ergänzungen zur Traktandenliste verlangen.

Verfahren

Art. 12

Über Ergänzungsanträge zur Traktandenliste, welche erst an der Hauptversammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten Hauptversammlung entgegengenommen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Aufgaben	Art. 13 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: - a Wahl der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen - b Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes - c Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen - d Festsetzung der Jahresbeiträge - e Einholen von Vorschlägen für das Tätigkeitsprogramm - f Ernennung von Freimitgliedern - g Änderung der Statuten - h Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens
Vorstand	Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Hauptversammlung gewählt wird, selbst.
Amtsdauer	Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisorinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
Aufgaben	Art. 15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: - a Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung - b Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung - c Besorgung der laufenden Geschäfte - d Vertretung des Vereins - e Besorgung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Die Übergabe der Funktionen des Vorstands findet gleich nach der Hauptversammlung statt.
Unterschrift	Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.
Entschädigungen	Art. 17 Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die ausgewiesenen Spesen entschädigt. Der Jahresbeitrag wird ihnen erlassen.
Revisorinnen	Art. 18 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen die Rechnung und verfassen darüber zuhänden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. Finanzen

Art. 19
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 20
Finanzierung Zur Deckung seiner Aufwendungen stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
a Mitgliederbeiträge
b Erträge aus dem Vereinsvermögen
c Erträge aus Veranstaltungen
d Spenden und Schenkungen

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von Fr. 500.-- pro Jahr.

E. Auflösung des Vereins

Art. 21
Auflösung Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 22
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt sind, gelten die Statuten des Kantonalverbandes sowie die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 21. März 2023 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. März 2004.

Mit Inkrafttreten der neuen Statuten beginnt für alle Vorstandsmitglieder und die Revisorinnen eine neue Amtsdauer.

Trimstein, 21. März 2023

Für den Landfrauenverein Trimstein Rubigen und Umgebung

Die Präsidentin



V. Matter

Die Vorstandsmitglieder



N. Jakob



U. Schneider



C. Stalder



A. Studer



Ch. Wüthrich

Geprüft und genehmigt

Verband Bernischer Landfrauenvereine VBL

Die Präsidentin



B. Kunz

Die Geschäftsführerin



K. Sommer